

Stadt Rüthen

Begründung

zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes RT Nr. 30

- Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle -



für die

Stadt Rüthen
Hochstraße 14
59602 Rüthen

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Situationsbeschreibung und Ziel der Planänderung /- erweiterung	3
1.1	Situationsbeschreibung	3
1.2	Ziel der Planänderung bzw. -erweiterung	4
2	Verfahren	4
3	Planungsvorgaben	5
3.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
3.2	Derzeitige Nutzung	6
3.3	Übergeordnete Planungsebenen	7
3.4	Wasserschutzgebiete	8
3.5	Natur- und Landschaftsschutz	8
3.6	Baudenkmäler, Bodendenkmäler	8
3.7	Geologie / Bergbau	9
3.8	Altlasten / Bodenschutz	9
3.9	Sonstige (fach-) planungsrechtliche Vorgaben	9
3.10	Immissionssituation	10
4	Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans	10
4.1	Räumlicher Geltungsbereich	10
4.2	Planinhalte	10
4.3	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	11
4.4	Festsetzungen zum Immissionsschutz	11
4.5	Verkehrsflächen/ Verkehrserschließung	11
4.6	Entwässerungsplanung	11
4.7	Grünfestsetzungen	11
5	Realisierung der Planung	12
5.1	Bodenordnung	12
5.2	Technische Ver- und Entsorgung	12
5.3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	12
5.4	Finanzierung	13

1 Situationsbeschreibung und Ziel der Planänderung /-erweiterung

1.1 Situationsbeschreibung

Nordöstlich der Kernstadt Rüthen, kurz vor der Spitzen Warte befindet sich das Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle. Es besteht aus zwei miteinander verbundenen Anlageteilen. Zum einen auf der Ostseite der 1982 nach § 35 Bundesbaugesetz genehmigte Verkehrsübungsplatzes „Kaiserkuhle“, welcher seit seinen Ursprüngen auch zur Ausübung des Motorsports genutzt wird. Zum anderen die 2008 im Westen hinzu gekommene Erweiterungsfläche, welche ebenfalls dem Fahrsicherheitstraining dient, aber aktuell aus planungsrechtlichen Gründen nicht für Motorsport genutzt werden darf. Die Ausübung des Motorsports ist nicht unumstritten und hat insoweit auch die in den Bauleitplänen vorgegebene Art der baulichen Nutzung beeinflusst. Allerdings zeichnet sich hinsichtlich der dort festgeschriebenen, einschränkenden Positionen ein Meinungswandel in der politischen Willensbildung ab.

So hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen in seiner Sitzung am 01.02.2018 auf Antrag des Fahrsicherheitszentrums Kaiserkuhle beschlossen, eine Änderung der bestehenden planungsrechtlichen Grundlagen (Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan RT Nr. 30 „Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle“) einzuleiten mit dem Ziel, auch den in 2008 errichteten Teil der Verkehrsübungsanlage Kaiserkuhle für (in der Anzahl beschränkte) Motorsportveranstaltungen nutzen zu können.

In der Folge wurde ein Scopingtermin mit betroffenen Behörden und dem Antragsteller durchgeführt, um zu klären, welche Untersuchungserfordernisse für die angestrebten Planänderungen bestehen. Es zeichnete sich ab, dass der diesbezügliche Untersuchungsaufwand und somit auch das Planverfahren einige Zeit in Anspruch nehmen werden.

Unabhängig von den vorgenannten Planungszielen ist ein zentrales, wichtiges Bestreben des Betreibers, auf dem vorhandenen Betriebsgelände ein neues Schulungsgebäude zu errichten. Die vorhandene Schulungsbaracke auf dem Verkehrsübungsgelände ist in die Jahre gekommen und für die Vielzahl angebotener Schulungen deutlich zu klein. Aus diesem Grund soll ein Neubau an geeigneter Stelle erfolgen. Der dafür ursprünglich vorgesehene Standort im Bebauungsplangebiet RT Nr. 30 kann leider nicht in Anspruch genommen werden, da dort aus technischen Gründen ein Speicherbecken und die Pumpstation für Verkehrsübungen unter Wassereinsatz platziert werden mussten.

Eine Bauvoranfrage für einen besser geeigneten Alternativstandort konnte nicht positiv beschieden werden, da die Inhalte und Grenzen des gültigen Bebauungsplanes diese Variante nicht berücksichtigt hatten. Zwischen Investor, Baugenehmigungsbehörde und Stadt bestand Einvernehmen, dass dafür vorab der Bebauungsplan angepasst werden müsse.

1.2 Ziel der Planänderung bzw. -erweiterung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf dem vorhandenen umfriedeten Verkehrsübungs Gelände die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des neuen Schulungsgebäudes zu schaffen.

Dies soll im beschleunigten Verfahren auf Grundlage der ohnehin bestehenden Einleitungsbeschlüsse im Rahmen einer (vorgezogenen) 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes RT Nr. 30 „Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle“ geschehen.

Für die ebenfalls angestrebte Änderung der Nutzungsart für Rennsport wird später mit der nötigen Vorlaufzeit für ökologische Untersuchungen ein zweites Planänderungsverfahren erfolgen.

2 Verfahren

Da durch die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes RT Nr. 30 „Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle“ die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, wird gem. § 13 BauGB das vereinfachte Verfahren durchgeführt.

Voraussetzung dafür ist zudem, dass

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

All dies kann in Bezug auf die Planinhalte mit der geplanten Verlegung des Schulungsgebäudes verneint werden

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

3 Planungsvorgaben

3.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Gelände des Fahrsicherheitszentrums liegt ca. 1,4 km nordöstlich der Kernstadt Rüthen, bestehend aus Altanlage mit angeschlossenen Erweiterungsbereich. Für den Erweiterungsbereich gilt der Bebauungsplan RT Nr. 30.

Dieser soll in seiner südöstlichen Ecke ausgehend vom Bereich des im Luftbild erkennbaren Rückhaltebeckens in Richtung Osten ausgedehnt werden, um dorthin das frühere Baufenster für das Schulungsgebäude zu verlagern. Gleichzeitig soll innerhalb des Geltungsbereichs die Bebauungsplandarstellung an die heute bestehende Nutzung angepasst werden.



Abb. 1: Bestand des Fahrsicherheitszentrums Kaiserkuhle (Luftbildaufnahme 2017)

Die Gesamtfläche des Änderungs- /Ergänzungsbereichs umfasst rd. 3.500 m². Dessen Abgrenzungen ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen (graue Fläche unten rechts)

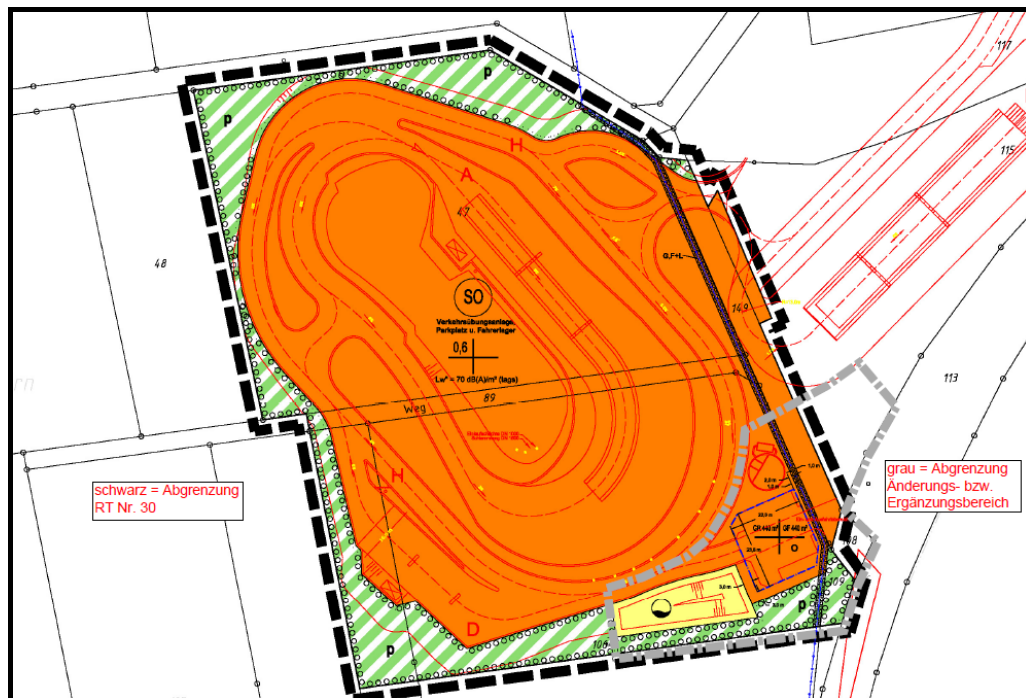


Abb. 2: Abgrenzung des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung (grau umrandet) des Bebauungsplans RT Nr. 30

3.2 Derzeitige Nutzung

Die aktuelle Nutzung des Änderungsbereichs ist aus dem vorstehenden Luftbild abzuleiten. Es ist erkennbar, dass die Zufahrt auf das Gelände und die Lage des Rückhaltebeckens anders umgesetzt wurden, als dies im ursprünglichen Bebauungsplan bzw. dem zugrunde liegenden Ausbaukonzept vorgesehen war. Die ursprüngliche Zufahrt sollte durch das Untergeschoss des Schulungsgebäudes geführt werden, um dort z.B. auch Aspekte der Ladungsicherung am Objekt zu schulen. Diese Überlegungen sind jedoch obsolet.

Sowohl das Rückhaltebecken mit zugehöriger Pumpenanlage als auch die Fahrbahn (Zufahrt) und die Begrünungsflächen stehen ausbaubedingt fest und sollen im Änderungsplan entsprechend gekennzeichnet werden. Die Trasse der unterirdischen 10 kV Leitung bleibt unverändert.

Die auf der Altanlage befindliche Schulungsbaracke soll als Vereinsgebäude erhalten bleiben und wird entsprechend in den Änderungsbereich einbezogen. Der geplante Neubau des Schulungsgebäudes schließt sich nach Westen an.

3.3 **Übergeordnete Planungsebenen**

Darstellungen des Regionalplanes

Im gültigen Regionalplan (zeichnerischer Teil, Blatt 6) wird der Bebauungsplanbereich RT Nr. 30 als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Trotz seiner Gesamtgröße von rd. 5 ha wurde das Fahrsicherheitszentrum bei der Neufassung des Regionalplanes nicht als raumbedeutsam angesehen und daher auch nicht als Sondernutzung ausgewiesen. Umgekehrt gilt die Planänderung wegen der fehlenden Raumbedeutsamkeit als den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepasst.

Darstellungen des gültigen FNP der Stadt Rüthen

Das Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle war Gegenstand der 14. sowie der 25. Flächennutzungsplanänderung.

Nach Vereinsgründung im Jahr 1971 wurde 1982 die Baugenehmigung zur Errichtung eines Verkehrsübungsplatzes „Kaiserkuhle“ nach § 35 BauGB erteilt.

Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sollte die Erweiterung des Verkehrsübungsgeländes auf eine westlich vom Altgelände gelegene Hangfläche ermöglicht werden. Gleichzeitig sollten die auf dem Altgelände an bestimmten Terminen durchgeführten Rennsportveranstaltungen (Trainingseinheiten sowie Rennen) eine planungsrechtliche Basis erhalten, um die nach Bundesimmissionsschutzrecht erforderliche Nutzungsgenehmigung zu erlangen.

Mit der späteren 25. Änderung und dem im Parallelverfahren aufgestellten B-Plan RT Nr. 30 (Rechtskraft jeweils 10.12.2007) wurde das Erweiterungsgelände noch einmal vergrößert.

In allen Fällen sind zweckbestimmte Sondergebiete ausgewiesen.

Die angestrebte 1. Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel der Errichtung eines neuen Schulungsgebäudes entspricht vollinhaltlich den Vorgaben des FNP und ist somit aus diesem entwickelt.

Bebauungsplan RT Nr. 30 „Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle“

Der Bebauungsplan RT Nr. 30 „Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle“ (Rechtskraft: 10.12.2007) ist bereits in Kapitel 2.1 abgebildet.

Inhaltlich ist die Notwendigkeit eines Schulungsgebäudes keine neue Planungserkenntnis, es geht lediglich um eine alternative Standortfindung. Bei den Flächenvorgaben werden die Altplanung sowie der Gebäudebestand des bis dahin außerhalb gelegenen Vereinsgebäudes addiert, so dass sich an der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nichts ändert.

3.4 Wasserschutzgebiete

Der Bebauungsplan RT Nr. 30 liegt innerhalb einer Wasserschutzzone III, angrenzend an eine Wasserschutzzone II. Kanalisation ist im näheren Umfeld nicht vorhanden. Regen- und Oberflächenwasser wird gesammelt und gereinigt und für die Verkehrsübungen genutzt. Für das anfallende Schmutzwasser aus den Toilettenanlagen sind geschlossene Rückhaltesysteme anzulegen.

3.5 Natur- und Landschaftsschutz

Im Umkreis von 2,5 km um das Plangebiet findet sich ein Naturschutzgebiet, diverse Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie im unmittelbaren Umfeld das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde:

Deren Belange bzw. die Einflussnahme des Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. der 25. Änderung des FNP ausführlich untersucht und eine Verträglichkeit der Planung mit den jeweiligen Schutzziele festgestellt.

Die Verlegung des geplanten Schulungsgebäudes innerhalb des Verkehrsübungsgebietes um wenige Meter und bei gleich bleibender Größe bringt insofern keine nachteiligen Veränderungen.

3.6 Baudenkmäler, Bodendenkmäler

Nächstgelegene Baudenkmale sind die Kapelle in Hemmern (Entfernung 1,5 km) und diverse Baudenkmale in der Kernstadt Rüdten 41 (Entfernung 2,3 km). Eine Beeinträchtigung dieser Denkmale durch die vorgesehene Planänderung ist ausgeschlossen.

Auf den Umgang mit Bodendenkmälern im Falle einer Entdeckung wird im Bebauungsplan allgemein hingewiesen. Da die frühere Geländeoberfläche bereits durch die Geländemodellierungen einer ehemaligen Deponie mit Überdeckung sowie durch die Übungsstrecken stark überformt ist und keine unterirdischen Gebäudeteile vorgesehen sind, liegt die Möglichkeit der Entdeckung von Bodendenkmälern bei annähernd Null.

3.7 Geologie / Bergbau

Der Änderungsbereich liegt über dem auf Grünsandstein verliehenen Bergwerksfeld „Rüthener Grünsandsteinbrüche“ im Eigentum der Rüthener Grünsandsteinwerk Kirsch GmbH, Sauerdrift 9 in 59602 Rüthen. Altbergbau ist in diesem Bereich nicht dokumentiert. Firma Kirsch strebt außerhalb ihres Steinbruchbetriebes und ihrer Eigentumsflächen absehbar keine bergbaulichen Maßnahmen an.

3.8 Altlasten / Bodenschutz

Gemäß der Altlastenverdachtsflächenkartierung des Kreises Soest, Fachbereich Abfallwirtschaft liegt die Altanlage des Verkehrsübungsplatzes über einer so genannten Altablagerung. Der Name Kaiserkuhle deutet auf eine Geländevertiefung hin, die vermutlich als Hausmülldeponie genutzt und später mit Erde reich abgedeckt wurde. Insofern ist der Grundsatz einer ortsnahen Wiederverwertung des Bodenmaterials hier zu hinterfragen

Das geplante Schulungsgebäude soll am Böschungsrand errichtet werden und muss ggf. eine besondere (Tiefen-) Gründung erhalten. Das Ausschachtungsmaterial ist zu untersuchen und ggf. auf eine geeignete Deponie zu verbringen.

Das Plangebiet des B-Planes RT Nr. 30 liegt tlw. auf gekennzeichneten Flächen des seinerzeitigen PFT Skandals. Diese wurden jedoch im Zuge der Bauarbeiten für die Erweiterungsfläche saniert. Sie spielen für die hier angestrebte Planänderung keine Rolle.

3.9 Sonstige (fach-) planungsrechtliche Vorgaben

Der Änderungsbereich wird von einer unterirdischen 10 kV Leitung gequert, welche auch das geplante Schulungsgebäude tangiert. Entsprechende Abstimmungsgespräche mit dem Versorgungsträger sind bereits erfolgt. Im Rahmen der Ausschachtungsarbeiten wird geklärt, ob die Leitung überbaut werden kann oder eine Verlegung notwendig ist. Dafür kommt der Versorgungsträger auf.

Weitere Planungen oder sonstige Gegebenheiten, welche eine nachrichtliche Übernahme in den Entwurf der ersten Änderung bzw. eine planungsrechtliche Kennzeichnung erfordern würden, sind derzeit nicht bekannt. Sollten sich weitere Sachverhalte ergeben, welche einer nachrichtlichen Übernahme oder Kennzeichnung bedürfen, so werden diese im Satzungsplan berücksichtigt.

3.10 Immissionssituation

Der Verkehrsübungsplatz liegt im Außenbereich inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Bei der Bewirtschaftung (Düngung) dieser Felder ist mit Geruchsmissionen zu rechnen, die den Schulungsbetrieb beeinträchtigen können. Dies ist aufgrund der Lage der Übungsstätte hinzunehmen.

Umgekehrt gehen von dem Fahrsicherheitszentrum bzw. der für Motorsport genutzten Fläche Geräuschemissionen aus, die allerdings erst mit der angestrebten Nutzungsänderung im 2. Änderungsverfahren relevant werden. Der vorhandene Übungs- und Sportverkehr hält nachweislich die in den jeweiligen Genehmigungsverfahren vorgegebenen Grenzwerte ein.

Das hier vorgesehene Schulungsgebäude verursacht gegenüber der Ist-Situation nicht mehr An- und Abfahrverkehr, so dass sich die geprüfte Immissionssituation durch die 1. Änderung des B-Planes nicht nachteilig verändert

4 Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans RT Nr. 30 ist bereits in Kapitel 2.1 beschrieben worden. Es handelt sich um den Teilabschnitt des Verkehrsübungsgeländes vom Rückhaltebecken bis zur Schulungsbaracke. Letztere sowie das stadteigene Grundstück Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 108, auf dem sich das Tor zur Erweiterungsfläche befindet, kommen zum Bebauungsplan RT Nr. 30 hinzu. Außer der vorgeannten Fläche befinden sich alle vom Änderungsbereich erfassten Parzellen (Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstücke 109, 115 tlw., 149 tlw. und 155 tlw.) im Eigentum des Betreibers.

4.2 Planinhalte

Die Nutzungsart „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Verkehrsübungsplatz, Parkplatz und Fahrerlager“ wird für die Erweiterungsfläche übernommen und auch hinsichtlich zulässiger GRZ sowie vorgegebener Lärmkontingentierung nicht verändert.

Es bleibt für das Schulungsgebäude bei der offenen Bauweise mit der vorgegebenen Grundfläche von 400m². Durch die Kombination mit dem heute schon vorhandenen Vereinsgebäude kommen weiter 200m² Bestand hinzu, so dass sich die zulässige Grundfläche auf 600m² und die Geschossfläche (tlw. zweigeschossige Bauweise) auf 1000m² addiert.

4.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht gekennzeichnete Trasse für den Stromversorger wird der tatsächlichen Lage angepasst. Eine dingliche Sicherung dieser Trasse ist noch nicht erfolgt, soll aber im Zuge der Errichtung des Schulungsgebäudes festgeschrieben werden.

4.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

Die zum Immissionsschutz im Bebauungsplan festgeschriebenen Emissionskontingente werden mit der 1.Änderung nicht tangiert.

4.5 Verkehrsflächen/ Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung der Verkehrsübungsanlage über die ehemalige Kreisstraße und jetzige kommunale Verbindungs- und Erschließungsstraße (Gemarkung Hemmern, Flur 4, Flurstück 113) bleibt unverändert.

4.6 Entwässerungsplanung

Das Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle wird im Trennsystem entwässert. Während das durch Toiletten, Duschen und Küchen anfallende Schmutzwasser in geschlossenen Zisternen gesammelt und mit Spezialfahrzeuge zur Kläranlage transportiert wird, bleibt das anfallende Niederschlagswasser im Wesentlichen vor Ort und wird für spezielle Trainingseinheiten genutzt (Simulation Aquaplaning etc.). Teile der befestigten Fahrbahnflächen entwässern in die Randbereiche.

4.7 Grünfestsetzungen

Zur Eingrünung in die freie Landschaft ist im Bebauungsplan ein umgebender schmaler Anpflanzungsstreifen festgesetzt worden. Im Änderungsbereich wird dieser, auch aufgrund der Verlegung des Rückhaltebeckens den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

5 Realisierung der Planung

5.1 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind insoweit erforderlich, dass für die Errichtung des Schulungsgebäudes eine Grundstücksverschmelzung oder eine Vereinigungsbaulast benötigt werden, da ansonsten eine Eigentumsgrenze unzulässig überbaut würde.

5.2 Technische Ver- und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen bzw. in Sachen Abwasser über das Entsorgungsunternehmen Lönne.

Die Wasserversorgung erfolgt über eine Hauptleitung, welche ausgehend vom 500 m entfernt gelegenen Hochbehälter Spitze Warte (Speichervolumen 150 m³, gespeist aus der Aabach-Talsperre) Richtung Rüthen führt und dabei das Übungsgelände quert.

Gemäß § 1 (2) des Gesetzes über Feuerschutz und Hilfeleistung (FSHG) müssen die Gemeinden Maßnahmen zur Verhütung von Bränden treffen und hierfür eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherstellen (Grundschutz). Der Bedarf zur Abdeckung des Grundschutzes liegt hier bei 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden. Die vorhandene Hauptleitung verfügt am Übungsgelände über 1 Hydranten, der die notwendige Menge für den Grundschutz abgeben kann.

Zusammen mit dem ständigen Inhalt des Speicherbeckens (max. Volumen = 1000 m³) ist die notwendige Löschwassermenge mehr als ausreichend gesichert.

Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen (Objektschutz).

5.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Auf Grundlage des alten Bebauungsplanes wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt, die auch externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beinhaltet. Mit der jetzigen Planänderung werden nicht mehr Eingriffsmöglichkeiten geschaffen, als dies bereits nach bestehendem Recht möglich

ist. Die maximale Baufläche (Versiegelungsrate) von 440 m² für das neue Schulungsgebäude bleibt bestehen. Das derzeitige Schulungsgebäude / Vereinsheim hat Bestandsschutz und wird der gesamten Baufläche hinzugerechnet. Da es sich aber bei dem Neubau um ein zweigeschossiges Gebäude handelt, muss die vorgegebene Geschossfläche erhöht werden. Die Versiegelungsrate bzw. der naturschutzrechtlich zu bewertende Eingriff ändert sich dadurch nicht.

5.4 Finanzierung

Alle Kosten für das geplante Schulungsgebäude einschließlich notwendiger Planungs- und Gutachtenkosten werden vom Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle getragen.

Rüthen, den 15.10.2018

gez. Heidrich

(Stadtplaner)